

Staatsleistungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

1. Rechtsgrundlage: Loccumer Vertrag Artikel 16

(1) 1 Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1955 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung jährlich 7.700.000,00 DM (Siebenmillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark) (Staatsleistung an die evangelischen Kirchen). 2 Der Betrag ist in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. 3 Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht erfordert. 4 Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird der Anspruch auf die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. 5 Die Vereinbarung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

2. Ablösung durch den Bund: Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

3. Haushalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2017/18

Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 5 des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen:

„Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben...“

	Planzahlen in Mio. €	
	2017	2018
Staatsleistungen	24,2	24,6
Ausgaben, die Staat und Gesellschaft zugutekommen, wie z. B.: - ohne Regiekosten -		
1. Mittel für Schulen in kirchlicher Trägerschaft inkl. Investitionen	7,0	7,5
2. Mittel für Kindergärten	24,2	24,6
3. Mittel für den Entwicklungsdienst, Katastrophenhilfe	4,2	4,2
4. Mittel für Denkmalpflege	11,9	17,6
5. Mittel für Jugendhilfe/Jugendwerkstätten	0,6	0,6
6. Mittel für Hilfe für Aussiedler/Flüchtlinge	4,5	4,5
7. Mittel für Straffälligenhilfe	0,2	0,2
8. Mittel für Freiwilliges Soziales Jahr	0,2	0,2
9. Mittel für Hospiz- und Palliativarbeit	0,5	0,6
10. Mittel für Sozialarbeit/Sozialpädagogik	0,9	0,9
11. Mittel für Familienbildungsstätten	1,2	1,3
Summe:	55,4	62,2

Fazit:

Die kirchlichen Leistungen für Staat und Gesellschaft sind damit mehr als doppelt so hoch wie die erhaltenen Staatsleistungen!